

Verordnung
der Stadt Rödental über das Verbot von alkoholischen Getränken auf öffentlichen Flächen
Alkoholverbotsverordnung – AlkVVO)

vom 3. Juni 2024

Die Stadt Rödental erlässt auf Grund von Art. 30 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verwaltungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist folgende

Verordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich, Ausnahmen
- § 2 Alkoholverbot
- § 3 Ordnungswidrigkeiten
- § 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

§ 1 Geltungsbereich, Ausnahmen

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die folgenden öffentlichen Flächen:

1. die Domäne Oeslau
2. den Bahnhofplatz

Die genaue Grenze des Geltungsbereichs hinsichtlich der Nrn. 1 bis 2 ergibt sich aus den beiliegenden Karten, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung sind.

(2) Der zeitliche Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf folgende Zeiten:

- Montag bis Donnerstag von 16:00 bis 06:00 Uhr am darauffolgenden Tag,
- Freitag von 12:00 bis 06:00 Uhr am darauffolgenden Tag
- Samstag, Sonntag und Feiertage ganztägig.

(3) Genehmigte Freischankflächen während der Betriebszeiten sind vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen.

Ebenso die vermietete Gartenfläche bei Nutzung durch die Mieter.

(4) Auf Grund besonderer Anlässe kann die Stadt Rödental in Einzelfällen ganz oder teilweise Ausnahmen vom Verbot des § 2 zulassen.

§ 2 Alkoholverbot

Es ist verboten, alkoholische Getränke im Geltungsbereich dieser Verordnung zu konsumieren sowie mit sich zu führen, soweit die Getränke den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

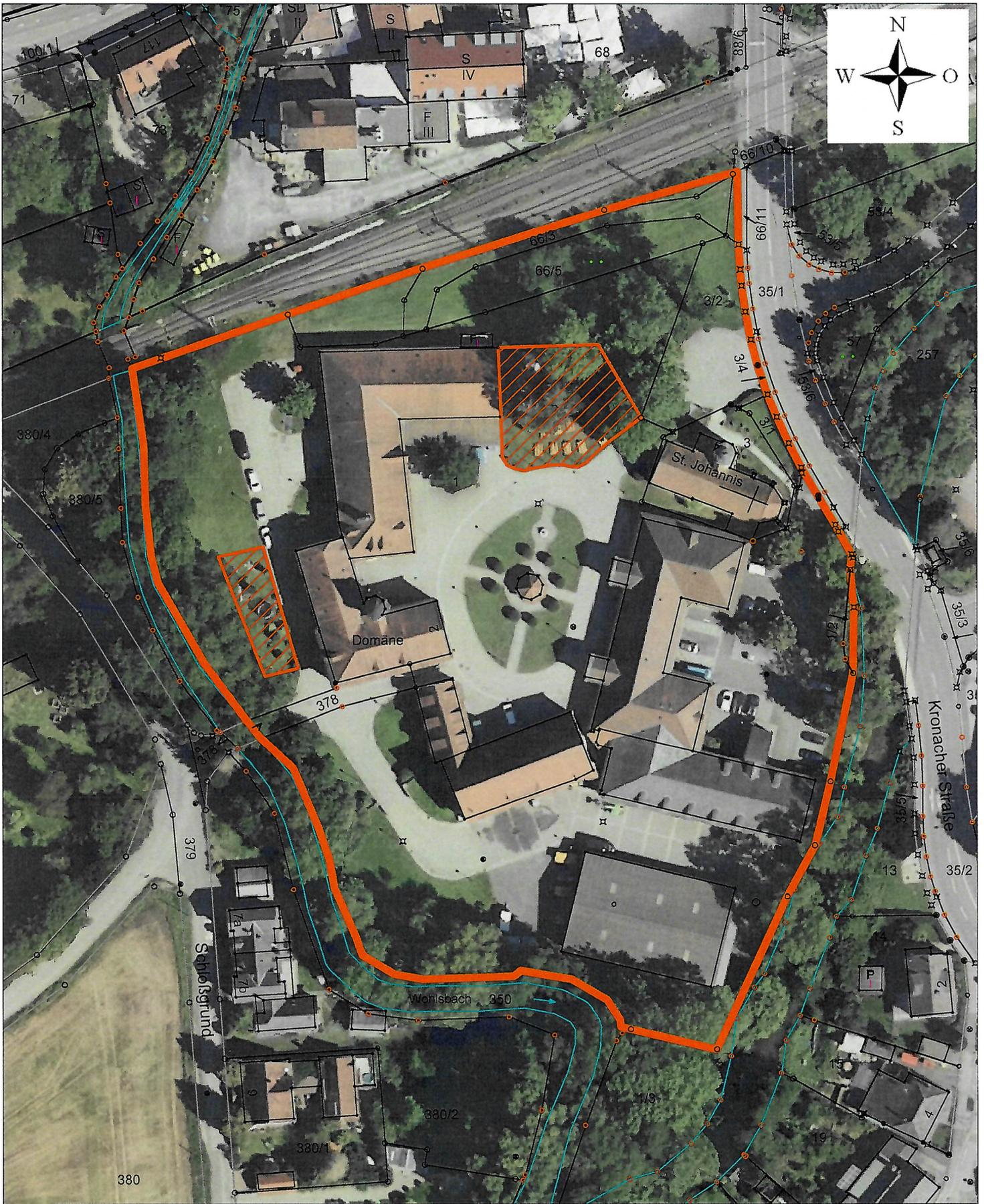
Nach Art. 30 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer entgegen § 2 alkoholische Getränke konsumiert oder mit sich führt.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt zwei Jahre.

Rödental, den 03.06.2024

Marco Steiner
1. Bürgermeister



Stadt Rödental

Bauamt

Tel-Nr.: 09563/9640 Fax-Nr.: 09563/9669

Lageplan Domäne

Plan-Nr.: 1

Datum: 05.06. 2024

Maßstab: 1:1000

